

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Erhöhung Pauschalsätze für indirekte Kosten

Im März 2015 wurden für die Aktionen

- 2.1 und 2.2 „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“
- 4.1 „Qualifizierung von Erwerbstätigen“
- 6 „Netzwerkaktivitäten zwischen Hochschulen und Unternehmen“
- 9.1 und 9.3 „Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose“

Pauschalsätze für indirekte Kosten bezogen auf die direkten Personalkosten festgelegt.

Gesetzliche Grundlage:

Der Pauschalsatz wird auf der Grundlage von Art. 68 Abs.1 Buchst. b VO (EU) 1303/2013 berechnet, d. h. der Pauschalsatz kann bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten betragen, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss.

Die Verwaltungsbehörde macht von Art. 68 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) 1303/2013 Gebrauch und erhöht den Pauschalsatz für die indirekten Kosten bezogen auf die direkten Personalkosten auf 14 %. Der Pauschalsatz gilt einheitlich für die Förderaktionen 2.1, 2.2, 4.1, 6, 9.1 und 9.3.

Bei innovativen Vorhaben gelten die Bedingungen des jeweiligen Aufrufs.

Der neue Pauschalsatz ist für Projekte anzuwenden, bei denen die Voranfragen ab dem 01.06.2017 in ESF-Bavaria 2014 angenommen werden.

Eine Überprüfung des Pauschalsatzes für indirekte Kosten ist nicht mehr vorgesehen.

München, 29.05.2017
ESF-Verwaltungsbehörde